

Kurzzeitkennzeichen ab 01. April 2015

Ab dem 01. April 2015 wird das bisher personenbezogene Kurzzeitkennzeichen auf ein fahrzeugbezogenes Kurzzeitkennzeichen umgestellt.

Voraussetzungen für eine Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen:

- Das Fahrzeug muss der Zulassungsbehörde bekannt sein. Das Kennzeichen wird dann diesem bestimmten Fahrzeug zugeteilt und konkret im Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen bezeichnet. Folgende Angaben sind erforderlich: Fahrzeug-Ident-Nummer (E), Schlüssel Hersteller (2.1), Schlüssel Fahrzeugklasse (J), Schlüssel Aufbauart (4).
- Nachweis einer GÜLTIGEN Hauptuntersuchung (HU) bzw. Sicherheitsprüfung (SP)
- Die Betriebserlaubnis für das Fahrzeug muss GÜLTIG sein.

Erforderliche Unterlagen ab dem 01. April 2015:

- Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein (ggf. Fotokopie)
- Nachweis einer GÜLTIGEN Hauptuntersuchung
- Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit einer Meldebescheinigung
- Bei juristischen Personen oder selbstständig Gewerbetreibenden wird ein Auszug aus dem Gewerbe- bzw. Handelsregister benötigt
- Beauftragte benötigen eine Vollmacht, den eigenen, sowie den Personalausweis des Auftraggebers im Original
- Elektronische Versicherungsbestätigung einer KFZ-Haftpflichtversicherung für Kurzzeitkennzeichen (eVB-Nummer)

Voraussetzungen wenn KEINE GÜLTIGE HU, SP oder Betriebserlaubnis vorliegen:

a) Ohne gültige HU / SP:

Das Fahren ohne gültige Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung mit Kurzzeitkennzeichen ist ab dem 01. April 2015 nur noch für Fahrten zur **nächstgelegenen** Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk (Vogelsbergkreis) und zurück möglich.

Bei Feststellung von erheblichen oder geringen Mängeln, darf man zur unmittelbaren Reparatur in einer **nächstgelegenen geeigneten** Einrichtung im Zulassungsbezirk (Vogelsbergkreis) oder einem angrenzenden Bezirk und zurück fahren. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als verkehrsunsicher eingestuft werden.

b) Ohne Betriebserlaubnis:

Besteht für das Fahrzeug keine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder Einzelgenehmigung dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur **nächstgelegenen** Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat (Vogelsbergkreis), oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter/innen der Zulassungsbehörden des Vogelsbergkreises gerne zur Verfügung.